



M. BOSSERS

Unternehmensberatung seit 1992

Krefeld – Regensburg

Unternehmensnachfolge

Finanzplanung

Controlling



Infobrief August 2015

Betriebliches Eingliederungsmanagement von Langzeitkranken

Ein Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, seinen Mitarbeitern ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anzubieten, wenn diese im Laufe eines Jahres mehr als sechs Wochen arbeitsunfähig waren (§ 84 Absatz 2 SGB IX).

Aus einem aktuellen Anlass möchte ich Sie hierzu informieren. Ein Arbeitgeber hatte versäumt, das erforderliche Wiedereingliederungsgespräch mit einem Arbeitnehmer durchzuführen. Dieser wurde dann wenige Tage nach Arbeitsaufnahme wieder krank. Jetzt hat die Krankenkasse dem Arbeitgeber einen Bescheid über eine nicht unerhebliche Kostenbeteiligung zugestellt. Dieser begründet sich zum einen auf das fehlende Wiedereingliederungsgespräch und zum anderen auf die Tatsache, dass die erneute Krankheit des Arbeitnehmers bei angemessener Wiedereingliederung hätte vermieden werden können.

Zur weiteren Information füge ich Ihnen eine Informationsbroschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bei. Adressaten dieser Broschüre sind zwar Arbeitnehmer. Im Umkehrschluss können Sie aber Ihre Rechte und Pflichten als Arbeitgeber hieraus ableiten.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße aus der Samt- und Seidenstadt Krefeld

Hugo Bossers